

### 6.2 Abfahrkontrolle

Zur **Fahrtvorbereitung** gehört, dass sich der Fahrzeugführer von der Verkehrs- und Betriebssicherheit seines Fahrzeugs überzeugt. Dazu führt er jeweils vor Fahrtbeginn eine Abfahrkontrolle durch, am besten anhand einer Checkliste. Mängel sind zu erfassen, zu melden und abzustellen.

Fahrzeug		O.K.	Nein
1. Ist die Beförderungseinheit ohne augenscheinliche Mängel?			
	– Räder (Profil, Luftdruck, Fremdkörper, Radmuttern, Wintereignung, Reserverad)		
	– Beleuchtung: Stand-, Fahr-, Fernlicht, Nebelscheinwerfer/-schlussleuchten, Schlussleuchten, Bremsleuchten, Blinker, Verbindungsleitungen zum Anhänger		
	– Scheiben, Wischer, Waschanlage, Frostschutz, Spiegel		
	– Füllstände Motoröl, Kühlwasser, Kraftstoff, Batterieflüssigkeit, Lenkhydraulik		
	– Druckluft, Bremsen(-probe), Leitungen, Anschlüsse		
	– Batteriekasten, Batterietrennschalter, Rückfahrwarner		
	– Anhänger-, Sattelkupplung, Verriegelung		
	– Prüffristen, Plaketten, Stempel, Kfz.-Kennzeichen		
2. Orangefarbene Tafeln			
	– Korrekte und sichere Anbringung		
	– Richtige Ziffernkombination		
	– Tafeln verdeckt/entfernt, wenn Fahrzeug/Schüttgutcontainer leer und gereinigt		
3. Großzettel (Placards), ggf. Kennzeichen „umweltgefährdender Stoff“ bzw. „erwärmte Güter“, begrenzte Mengen, Begasung u.a.			
	– Korrekte Anbringung, Mindestgröße, den Vorschriften entsprechend		
	– Placards und Kennzeichen entfernt, wenn Fahrzeug/Schüttgutcontainer leer und gereinigt		

4. Bei laufendem Motor			
	- Lenkungsspiel		
	- Bremsanlage (Dichtheit, Druckverlust)		
	- OBU, Tachograph		
<b>Ladung und Ladefläche (falls zutreffend)</b>		O.K.	Nein
1. Versandstücke unbeschädigt?			
	- Falls nein – nicht befördern!		
2. Kennzeichnung/Bezettelung der Versandstücke			
	- UN-Nummer		
	- Gefahrzettel		
	- Ggf. weitere Kennzeichnungen (z.B. Ausrichtungspfeile, „umweltgefährdender Stoff“)		
3. Ladefläche gereinigt?			
4. Zusammenladeverbote beachtet?			
5. Fahrzeug für Ladung geeignet/zugelassen?			
6. Sind eventuelle Mengenbegrenzungen eingehalten?			
7. Ladung korrekt gesichert?			
<b>Ausrüstung</b>		O.K.	Nein
	- 2 Feuerlöscher je nach Fz.-Gesamtmasse (geprüft, verplombt, leicht erreichbar und wettergeschützt befestigt)		
	- mind. 1 Unterlegkeil pro Fz. (angepasst an Fz.-Gewicht und Raddurchmesser)		
	- 2 selbststehende Warnzeichen		
	- ggf. Augenspülflüssigkeit		
	- 1 Warnweste für jedes Mitglied d. Fahrzeugbesatzung		
	- 1 tragbares Beleuchtungsgerät für jedes Mitglied d. Fahrzeugbesatzung (ggf. ex-geschützt)		
	- 1 Paar geeignete Schutzhandschuhe für jedes Mitglied d. Fahrzeugbesatzung		

	– Augenschutzrüstung für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung		
	– ggf. Notfallfluchtmaske (bei Gefahrzettel 2.3 oder 6.1) für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ggf. Schaufel</li> <li>– ggf. Kanalabdeckung</li> <li>– ggf. Auffangbehälter</li> </ul>	} (für feste und flüssige Stoffe mit Gefahrzettel 3, 4.1, 4.3, 8 oder 9)	
	– Erste-Hilfe-Kasten		
	– Ladungssicherungsmittel vorhanden und in Ordnung?		
<b>außerdem: Begleitpapiere</b>		O.K.	Nein
	– für Ladung (Beförderungspapiere, schriftliche Weisungen, Ausnahmegenehmigungen, Fahrwegbestimmung, ...)		
	– für Fahrzeug (Fahrzeugschein, ADR-Zulassungsbescheinigung, ...)		
	– für Fahrzeugbesatzung (Führerschein, ADR-Schulungsbescheinigung, Fahrerkarte u. Reserverollen für digit. Tacho, Nachweis über arbeitsfreie Tage, Toll-Collect-Karte, ...)		

## 6.3 Freistellungen

### 6.3.1 Freistellungen bei in begrenzten Mengen verpackten Gütern

Ist ein gefährlicher Stoff im Gefahrgut-Verzeichnis (Kapitel 3.2 ADR) mit einer zulässigen Höchstmenge (ml, l, kg) versehen, so unterliegt er bestimmten ADR-Vorschriften nicht, wenn:

- bestimmte zusammengesetzte Verpackungen bzw. stabile Innenverpackungen in Trays mit Schrumpffolie verwendet werden,
- die Höchstmenge je Innenverpackung oder Gegenstand nicht überschritten wird,
- das Bruttogewicht des Versandstücks 30 kg bzw. des Trays 20 kg nicht überschreitet,
- die Versandstücke mit der Kennzeichnung für begrenzte Mengen (→ Seite 123) versehen sind.

Achtung: Fahrzeug ab bestimmten Mengen kennzeichnen (→ Seite 140).

Bei mehr als 8 t Ladung „begrenzter Mengen“ (Kennzeichnung der Beförderungseinheit) gilt für die Beförderungseinheit der Tunnelbeschränkungscode (E) und damit die Tunnelvorschriften des ADR.